Gemeinde Pullach i. Isartal

den 01.03.2021

Umweltamt
Sachbearbeiter: Herr Bernhard Rückerl

Beschlussvorlage

Abt. 4/087/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**23.03.2021**	**öffentlich**

Top Nr. 10

Antrag der Agenda 21 Pullach vom 23.07.2020; hier: Sperren gemeindlicher Waldgrundstücke für den Fahrradverkehr, Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Ablehnung des landkreisweiten Lenkungskonzeptes "NaturErholung Isartal im Süden von München"

Anlagen:

Anlage 1_Projektskizze NaturErholung Isartal 2013
Anlage 10_AELF, Az. AELF-EB-F 1-7711-1-66-4_200908
Anlage 11_BLfD Höllriegelpark_Renovation_1858
Anlage 2_Sitzungsvorlage Lkr. München
Anlage 3_Beschluss Lkr. Ausschusses für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen
Anlage 4_Karte des Wegenetzes_Lenkungskonzept Lkr.
Anlage 5_Antrag Agenda 21_Isarhangwälder_200723
Anlage 6_Auswirkungen_des_Mountainbiking_in_den_Gemeindewäldern_von_Pullach_201030
Anlage 7_Rechtsgutachten_D&S_201209
Anlage 8_Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) 2020 Nr. 755, Wegeeignung
Anlage 9_Stellungnahme UNB, Fachbereich 4.4.3, Landratsamt München, Az. 4.4.3-Az. 173-WM_200921

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag der Agenda 21 vom 23.07.2020 sowie die damit verbundenen Beschlussvorschläge zum Sperren des Gemeindewaldes für den Fahrradverkehr und die Prüfung des Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbotes werden aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage bzw. gemeindlichen Zuständigkeit abgelehnt.

2. Die Gemeinde Pullach i. Isartal behält sich einen Ausstieg aus der Zusammenarbeit zum Mountainbikelenkungskonzept „NaturErholung Isartal im Süden von München“ vor, falls dessen vollständige Umsetzung, insbesondere in Sachen Gebietsbetreuung und Trägerschaft, bis zum 01.04.2022 nicht erfolgt ist.

Die Verwaltung wird beauftragt,

3. das im Gemeindewald verlaufende Routennetz des Mountainbikelenkungskonzepts temporär und gänzlich oder teilweise für den Fahrradverkehr zu sperren, wenn (forst-) wirtschaftlich unzumutbare Gründe und Beeinträchtigungen vorliegen,

4. nicht im Routennetz des Lenkungskonzepts bzw. der Rechtsverordnung festgelegte ungeeignete Trails im Gemeindewald verkehrssicher und dauerhaft für den Fahrradverkehr zu sperren,

5. den Streckenabschnitt im Bereich des geschützten Baudenkmals „Höllriegel-Park“ in der

eigentumsrechtlichen Verantwortung der Gemeinde dauerhaft für den Fahrradverkehr zu sperren, da Abweichungen des Routennetzes von den historischen Verkehrswegen vorliegen und Beeinträchtigungen für die BesucherInnen des Parks bestehen.

Begründung:

A. Entwicklung eines Konzeptes: „NaturErholung Isartal im Süden von München“ (seit 2013)

Im Jahr 2013 wurde gemeinsam von der Landeshauptstadt München (LHM) und dem Landkreis München (LKR) das Lenkungskonzept „NaturErholung Isartal im Süden von München“ initiiert (s. Anlage 1). Dadurch sollen Naturschutz und Erholungsnutzung in Einklang gebracht werden. Unter Beteiligung der betroffenen Isartalgemeinden, GrundeigentümerInnen, Naturschutz- und Sportverbänden sowie relevanter Akteure, Behörden und Institutionen und unter Leitung der zuständigen unteren Naturschutzbehörden (UNB) wurde ein rd. 78 Kilometer langes Mountainbike-Routennetz erarbeitet.

Ziel des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projektes war, zum Schutz des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Oberes Isartal“ des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 beizutragen. Die offensichtliche Belastung des Mountainbikens für die Natur sollte auf ein verträgliches Maß reduziert werden, indem zum einen der Mountainbike-Verkehr im Wald nur auf bestimmte Wege beschränkt und gelenkt und zum anderen das Netz aus Wegen, Trails und stark verästelten Pfaden ausgedünnt werden sollte.

In der Konsequenz verabschiedete der "Ausschuss für Energiewende, Landwirtschafts- und Umweltfragen" am 19.02.2020 die Landkreis-Sitzungsvorlage Nr. 14/1496 (s. Anlage 2). In dieser wurde beschlossen, dass die Umsetzung des Lenkungskonzeptes durch eine nach Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) zu erlassende Rechtsverordnung und schnellstmöglich erfolgen soll. Des Weiteren sollen sich die LHM und der LKR Trägerschaft und Kosten teilen (s. Anlage 3).

Auf Grundlage dieses Landkreis-Beschlusses wurde ein Mountainbike-Routennetz (s. Anlage 4) veröffentlicht. Planerisch ist dieses vorerst nur grob festgelegt, wird aber auf Pullacher Flur ausschließlich auf öffentlichem Grundbesitz liegen: Mit rd. 4 Kilometer Streckenlänge ist besonders der Gemeindewald betroffen, daneben die Bayerischen Staatsforsten (BaySF), deren Waldbesitz auf einer Länge von rd. 2 Kilometer von dem Wegenetz durchzogen wird. Das bestehende, noch nicht verringerte Routennetz ist dato im Gemeindewald wegen der wilden Trails mindestens doppelt so lang.

Bisher konnten die LHM und der LKR keinen Konsens erzielen, sodass der Vollzug der Rechtsverordnung und die gemeinsame Verwirklichung des Konzeptes noch ausstehen. Es besteht dabei Grund zur Annahme, dass zu den Standpunkten der Rechtsverordnung, Trägerschaft, Gebietsbetreuung, Verkehrssicherungspflicht, Eigentümerhaftung und (zukünftigen) Kostenübernahme grundlegende Unsicherheiten vorliegen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Bedingung der LHM zu verstehen, dass die Einstellung der GebietsbetreuerIn durch die Stadt erst dann erfolgt, wenn das Lenkungskonzept umgesetzt ist.

B. Antrag der Agenda 21: Sperren des Gemeindewaldes, Prüfung des Verschlechterungsverbotes und Ausstieg aus dem Lenkungskonzept (23.07.2020)

Die Ortsgruppe Agenda 21 beantragte mit dem Schreiben vom 23.07.2020 (Anlage 5) für die Isarhangwälder Pullach

- das Sperren aller gemeindlichen Waldgrundstücke für den Fahrradverkehr

- die Prüfung des Verschlechterungsverbotes nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- die Ablehnung des Lenkungskonzeptes des Projektkreises „NaturErholung Isartal im Süden von München“

Nach Auffassung der Antragstellerin gehen mit dem Mountainbikesport und dem damit in Zusammenhang stehenden Wegenetz immer gravierender werdende Veränderungen und Störungen für die Wälder im Isartal einher. Diese führten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und Landschaftsschutzgebiets, indem gegen deren Erhaltungsziele und Schutzzwecke verstoßen werde. Des Weiteren werde durch die geplante Ausweisung von Mountainbike-Trials gegen den Artenschutz verstoßen, indem insbesondere Amphibien und Reptilien verletzt oder getötet werden.

Die Agenda 21 verweist in ihrem Schreiben auch auf eine erhöhte Unfallgefahr durch diesen Freizeitsport hin, indem dieser sogar im Jahr 2019 ein Todesopfer forderte.

Die Antragstellerseite betrachtet das Projekt insgesamt als ungeeignet, die Störungen und Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, den Waldbesitz und das Gemeinwohl auf ein schonendes und verträgliches Ausmaß vermindern zu können.

Anhand des vorgelegten dreiteiligen Beschlussvorschlags soll das Befahren des Gemeindewaldes mit Fahrrädern daher untersagt werden. Dieses mögliche Verbot werde rechtlich mit Verstößen gegen Art. 26 Abs. 2 BayNatschG und unter Anwendung von Art. 27 Abs. 3 Satz 1 und Art. 33 BayNatSchG begründet. Darüber hinaus soll von der Gemeindeverwaltung geprüft werden, ob das Lenkungskonzept gegen das Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG) verstößt. Der gemeindliche Ausstieg aus dem landkreisweiten Lenkungskonzept soll diese Rechtsbrüche gleichsam als Bekenntnis bekräftigen.

C. Gutachterliche Einschätzung GFN-Umweltplanung: Naturschutzfachliche Auswirkungen des Mountainbiking im Gemeindewald (30.10.2020)

Die Agenda 21 begründete ihren Antrag damit, dass bedingt durch den Mountainbikesport u. a. Vegetationsschäden, eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets und Nutzungskonflikte vorliegen. Belege, die die Richtigkeit der Beobachtungen und Behauptungen der Antragstellerin bestätigen sowie eine fortschreitende Beeinträchtigung und Verschlechterung des Gemeindewaldes im Prozess nachweisen, wurden nicht vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der laufenden oft emotional und kontrovers geführten Debatte um die negative Entwicklung der Wälder im Isartal wurde von Seiten der Gemeindeverwaltung ein Fachgutachten (s. Anlage 6) beim Büro GFN-Umweltplanung in Auftrag gegeben. Anhand dieser Ist-Zustandserhebung und der damit einhergehenden Form der wissenschaftlichen Datenerfassung wurde eine valide Grundlage geschaffen, zukünftige Entwicklungen der Erholungsnutzung im Gemeindewald rechtssicher vergleichen und bewerten zu können.

Vor dieser gemeindeeigenen Datenerhebung beantragte GFN, entsprechende bereits erfasste Daten zum Lenkungskonzept im Gemeindewald von dessen Planern (ifuplan München) bzw. der UNB zur Verfügung gestellt zu bekommen. Diesem Antrag konnte nicht entsprochen werden, da das Lenkungskonzept noch nicht fertiggestellt sei.

Neben einer standardisierten Verkehrszählung wurde auch das unbefestigte Wegenetz außerhalb des geplanten Routennetzes aufgenommen. An vier repräsentativen Zähltagen wurden insgesamt 1234 Verkehrsteilnehmer (MTB, E-MTB, Rad, E-Bike, Fußgänger, Hund) erfasst. Der Durchsatz an den verschiedenen Zählpunkten im Gemeindewald erwies sich als heterogen, wobei der „Fahrradverkehr“ (MTB, E-MTB, Rad, E-Bike) nie weniger als 80 % der

gesamten Nutzung betrug. Die Erfassungen wurden von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung (6:15 - 20:15 Uhr) durchgeführt. Die Erfassung von nächtlichem Verkehr wurde aus Kostengründen und wegen zu geringer Durchsatzerwartung nicht beauftragt.

Im Hinblick auf eine notwendige Prüfung der Umweltverträglichkeit des Projektes verweist GFN auf das Rechtsgutachten der von der Gemeinde beauftragten Kanzlei, gibt aber gleichsam zu bedenken, ob aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht perspektivisch eine lokale Bündelung des Fahrradverkehrs und anderer Freizeitnutzungen auf eine einzige Trasse tatsächlich unkritisch sei. Mittel- und langfristig sollte eine Fortsetzung der botanischen und zoologischen Untersuchungen erfolgen, um entsprechende Vergleiche anstellen und belegbare Entwicklungen mit Konfliktschwerpunkten darstellen zu können.

D. Rechtsgutachten Döring & Spieß (09.12.2020);
Bayerisches Ministerialblatt (BayMBl.) 2020 Nr. 755, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126, zur Wegeeignung (16.12.2020)

Folgend zusammengefasst stellte die Rechtsanwaltskanzlei Döring & Spieß in der rechtsgutachterlichen Würdigung des Antrages der örtlichen Agenda 21 - Gruppe (s. Anlage 7) u. a. fest, dass

- das vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderte Lenkungskonzept die Auswirkungen des Erholungsbetriebes auf den Naturhaushalt vermindern soll,
- das in der Bayerischen Verfassung verankerte Nutzungsrecht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur auch für den Fahrradverkehr gilt; dabei ist das Pedelec (Elektromotor max. 250 Watt und Begrenzung der Tretunterstützung bis max. 25 km/h) verkehrsrechtlich dem nicht motorisierten Fahrrad gleichgestellt,
- grundsätzlich zwischen für den Fahrradverkehr geeigneten und nicht geeigneten Wegen zu unterscheiden ist, obwohl es zur „Wegeeignung“ keine gesetzliche Definition gibt,
- die Naturschutzbehörden gemäß Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG ermächtigt sind, aus Gründen den Naturschutzes oder zur Regelung des Erholungsverkehrs Untersagungen oder Beschränkungen anzuordnen,
- derartige Erlasse und Rechtverordnungen weder eine förmliche Beteiligung noch die Zustimmung der betroffenen GrundeigentümerInnen erfordern,
- **dauerhafte Sperrungen von GrundeigentümerInnen gemäß Art. 33 Ziffer 1 BayNatSchG errichtet werden dürfen, wenn die (wirtschaftliche) Nutzung des Grundstücks erheblich behindert oder eingeschränkt ist oder dessen Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt ist,**
- **der Antrag der Agenda 21 gemäß Art. 33 Ziffer 3 aus Gründen des Natur- bzw. Artenschutzes nur in Form von kurzzeitigen Sperren umgesetzt werden darf,**
- Naturschutzbehörden diese Sperren untersagen bzw. aufheben können, wenn „die Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungssuchender geboten ist“,
- Bestandsbauten im Wald, beispielsweise für die Wasserversorgung oder die Entwässerung („Elefantenrücken“), ohne weiteres als nicht geeignet zu beurteilen sind und auch ohne weitere Voraussetzung gesperrt werden können,
- der beschilderte Bereich des Höllriegel-Parks gesperrt werden darf, wenn er in seiner Funktionsfähigkeit für die dort weilenden BesucherInnen durch den Fahrradverkehr eingeschränkt ist,
- für eine auf Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG gestützte Rechtsverordnung keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da der Zweck eines Erlasses der Schutz der Natur ist,
- die Planungsphase des Lenkungskonzeptes als überlang betrachtet werden kann und eine Regulierung des Radverkehrs nicht erfolgt ist.

Das BayMBl. 2020 Nr. 755, 7912.5-U, (Anlage 8) führte in der Bekanntmachung zum Vollzug

des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“, am 16.12.2020 in Sachen **Wegeeignung** aus, dass bei der Gefahr, dass durch das Befahren des Wegs die Bodenoberfläche gelockert und damit das Risiko von Bodenabtrag und Bodenerosion auf dem Weg gesteigert wird, der Weg für das regelmäßige **Befahren mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen ohne Motorkraft ungeeignet ist**.
Des Weiteren sind die unteren Naturschutzbehörden für die Beurteilung der Wegeeignung für das Befahren mit Fahrrädern zuständig.

E. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde, Fachbereich 4.4.3, Landratsamt München, Az. 4.4.3-Az. 173/WM (21.09.2020)

Folgend zusammengefasst nehmen die Herren Klaus Alt und Michael Wagner zum Antrag der örtlichen Agenda 21 - Gruppe Stellung (s. Anlage 9):

- Es wird erwartet, dass die negativen Auswirkungen des Mountainbike-Verkehrs auf die Natur im Zuge der Etablierung des erarbeitenden Lenkungskonzeptes soweit zurückgehen, dass die Natur-, Eigentümer- und Gemeinverträglichkeit des MTB-Sports wieder hergestellt werden kann. **Sperren wären demnach zu untersagen**.
- Durch die Reduzierung des wilden Routennetzes, die Lenkung auf naturschutzfachlich vertretbare Routen und die Gebietsbetreuung werden die Belastungen in der Fläche erheblich reduziert. **Dadurch werde keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Situation für das FFH-Gebiet und dessen Schutzgüter erwartet. Eine Verträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.**
- Die geplante Umsetzung einer Rechtsverordnung löse keine zusätzlichen Haftungspflichten durch waldtypische Gefahren aus.
- Bei der Errichtung von Schutzzonen und Einleitung von Schutzmaßnahmen im Rahmen der Wegeeignung besteht **keine Notwendigkeit für eine Änderung der Routenführung**. Dies habe eine erneute Überprüfung der Schäden (Mai/ Juni 2020) bestätigt.
- Im denkmalgeschützten Höllriegel-Park wird die gleichzeitige Nutzung des Weges durch Fußgänger und Mountainbiker für vertretbar und umsetzbar gehalten.
- Erfolg und Akzeptanz des Lenkungskonzeptes hingen maßgeblich von der Attraktivität des Gesamtroutennetzes ab. Einschneidende Änderungen oder Verkürzungen des Netzes werden in vielerlei Hinsicht als kontraproduktiv und das gesamte Projekt gefährdend eingeschätzt.

F. Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Az. AELF-EB-F 1-7711-1-66-4 (08.09.2020)

Folgend zusammengefasst nimmt Frau Dagmar Rothe zum Antrag der örtlichen Agenda 21 - Gruppe Stellung (s. Anlage 10):

- Das Betreten des Waldes zur Erholung ist gem. Art. 13 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) jedermann erlaubt. Dabei regelt das BayWaldG, dass das Radfahren im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig ist. Daraus könne geschlussfolgert werden, dass das Radfahren abseits von Wegen im Wald nicht zulässig ist.
- Mountainbiker und Waldbesucher bewegen sich im Wald auf eigene Gefahr (Art. 13 Abs. 2 BayWaldG).
- Im Hinblick auf die von der Antragstellerin beschriebenen Bodenschäden und Beeinträchtigungen der Waldfläche werden keine erheblichen wirtschaftlichen Ertragsminderungen erkannt.
- Eine Nutzungsbeeinträchtigung außerhalb der intervallartigen forstlichen Eingriffe (alle 5 bis 10 Jahre) liegt nicht vor; aufgrund einer steigenden Anzahl an WaldbesucherInnen

können zusätzliche Kosten bei der Waldbewirtschaftung anfallen.
- Ein wirtschaftlicher Schaden durch die Beschädigung von Forstkulturen wird nicht erwartet.
- Bei der Errichtung von Sprungschanzen handelt es sich um einen privatrechtlichen Vorgang.
- Die Belastung des FFH-Gebietes Oberes Isartal ist unbestritten; daher wurde auch unter Beteiligung des AELF Ebersberg ein aufwändiges Lenkungskonzept erarbeitet, mit dem Ziel, die Belastung des zu schützenden Gebietes zu reduzieren.
- Eine Prüfung der Verträglichkeit des Projektes ist nicht erforderlich, da durch das Lenkungskonzept insgesamt keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Situation für die Schutzgüter des FFH-Gebiets zu erwarten ist.

G. Weitere Stellungnahmen, auszugsweise und nach Eingangsdatum

Manfred Siering, Vorsitzender Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. (E-Mail vom 23.08.2020):

„ (…) Für meine Person und die in Ihrer Mail von mir erbetene Stellungnahme sehe ich ein Problem, da ich selbst dem Lenkungskonzept des Projektkreises "NaturErholung Isartal im Süden von München" als Teilnehmer des gleichnamigen Runden Tisches in der Abschlussbesprechung zugestimmt habe.
Mit den darin festgelegten künftig "erträglichen" Fahrtrouten beidseits der Isar hatte ich mich als Sprecher der Naturschutzverbände BN, LBV, ITV und OG-Bayern auch in deren Namen einverstanden erklärt. (…).
Bei unserem Ortstermin am 19.08.2020 habe ich generell den signifikanten Rückgang einiger geschützter Arten im oberen Isartal erwähnt: (…)“.

Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb München, Forstbetriebsleiter Wilhelm Seerieder (E-Mail vom 03.09.2020):

„ (…) Ich teile insbesondere die erheblichen Bedenken, ob das besagte Lenkungskonzept geeignet und in der Lage ist, die gewünschten Schutzeffekte zu entfalten.“ (…)
Vor dem Hintergrund, dass das Projekt auch ein Monitoring zur Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahmen vorsieht und damit gleichsam eine „Revisionsklausel“ enthält, wird der Forstbetrieb seine Zusage, die vor 3 Jahren konkret benannten Strecken zur Verfügung zu stellen, vorerst aufrecht erhalten. Eine endgültige Entscheidung wird zu treffen sein, wenn die notwendigen Gestattungsverträge den Grundbesitzern vorliegen.“

Landratsamt München, Sachgebiet 4.1.1.1, Bauvollzug denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren, Baudenkmal „Höllriegel-Park“, Az. 4.1-0104/18/D (E-Mail vom 23.02.2021):

„ (…) Stellungnahme BLfD an die Untere Denkmalschutzbehörde mit E-Mail vom 22.11.2017 zur Anfrage der Unteren Naturschutzbehörde zur Vereinbarkeit MTB-Route vom 17.11.2017:
Aus der Uraufnahme des Höllriegelparks von 1858 (s. Anlage 11) *ist zu erkennen, dass es ursprünglich nur zwei Wege im Bereich des Parks gab, einen westlichen und einen östlichen (als Rundweg zusammengeführt); allenfalls entlang dieser historischen Wegeführung wäre denkmalfachlich ein Radweg mit Mountainbiker denkbar, keinesfalls jedoch außerhalb und irgendwo querfeldein. (…)*

(…) Liegt eine denkmalfachliche Genehmigung eines Radweges / Trails vor?

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis eines Radwegs/Trails für Mountainbiker wurde bisher nicht beantragt und somit auch nicht erteilt.

(…) Darf die Gemeinde als Grundstückseigentümer unter Anwendung des geltenden Denkmalschutzrechts ein Sperren durchführen?

(…) Die Denkmalfachbehörde, das BLfD hat zu möglichen Routenführungen für Radnutzungen in den oben genannten Stellungnahmen Aussagen getroffen, eine Gefährdung des Baudenkmals wurde noch nicht festgestellt und damit denkmalfachlich noch keine Sperrung zum Schutz des Baudenkmals ausgesprochen. Aktuelle Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde zur Routenführung im Bereich des Höllriegelparks wurden in die Betrachtung mit einbezogen, nennenswerte Probleme, sowie Schäden am Wegeuntergrund oder eine Wegverbreiterung wurden hier zum Verlauf nicht festgestellt. Maßnahmen gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayDSchG sind derzeit seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde also nicht gezielt geboten. Nachdem durch abseits der historischen Wegeführung entstehende Mountainbike-Trails allerdings eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals ausgeht, verweisen wir auf Art. 4 Abs. 1 BayDSchG, wonach der Eigentümer jedoch grundsätzlich in der Verantwortung steht. (…)".

Weitere Aufforderungsbitten zu Stellungnahmen wurden an die Städtische Forstverwaltung München sowie die Abteilungen 5 und 6 der Gemeindeverwaltung formuliert.

H. Zusammenfassung und Beschlussvorschlag

Inhalt, Zweck und Ziel einer Rechtsverordnung für ein Lenkungskonzept ist eine Verbesserung für den Naturhaushalt. Diesen Schutzgegenstand sieht die Verwaltung vom Grundsatz her durch das Lenkungskonzept „NaturErholung Isartal im Süden von München" erfüllt. Da der Weg der Planung bis zu deren Erfüllung bzw. der Umsetzung des Erlasses aber außergewöhnlich lang war und offenbar auch noch nicht abgeschlossen ist, sind grundsätzliche Zweifel an einer baldigen Verwirklichung des Lenkungskonzepts erlaubt, sogar zwingend. Nach Auffassung der Gemeindeverwaltung setzt der Antrag der Agenda 21 hier an und gibt einen wichtigen Impuls, nicht nur den zurückliegenden Prozess kritisch zu hinterfragen, sondern dabei vielmehr den rechtlichen Handlungsspielraum der Gemeinde auszuloten.

Die betreffenden Antragspunkte Ziffer 1 und 2 der Agenda 21 können von der Gemeindeverwaltung (naturschutz-)rechtlich nur mit wesentlichen Einschränkungen umgesetzt werden, sodass diese Beschlussvorschläge aus sich heraus und in der Form abgelehnt werden müssen. Der Beschlussvorschlag Ziffer 3 wird dahingehend abgeändert, dass die Verwaltung über eine Fristsetzung die weitere Umsetzung des Mountainbikelenkungskonzepts und der Rechtsverordnung beobachtet, bewertet und anschließend entsprechende Konsequenzen daraus zieht. Ein kurzfristiger Ausstieg aus dem Projektkreis wird vor dem Hintergrund der vergangenen großen gemeinschaftlichen Anstrengungen der vielen Akteure und Behörden zum jetzigen Zeitpunkt noch als unangemessen und überzogen beurteilt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Grundrecht auf Genuss der Naturschönheiten und Erholung in der freien Natur gemäß der gegenwärtigen Rechtsprechung auch für den Fahrradverkehr im Wald anzuwenden, wenn dieser im Rahmen einer naturschutzfachlichen Rechtsverordnung und eines betreuten und funktionierenden Lenkungskonzeptes geleitet und geregelt wird. Wesentlich ist dabei auch, dass sowohl die Trägerschaft bestimmt ist, als auch Haftungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten besteht. Eine Verkehrssicherungspflicht, die aufgrund des Lenkungskonzeptes über das Maß des herkömmlichen Betretungsrechtes von Wäldern für die Gemeinde Pullach i. Isartal hinausgeht, wird von Seiten der Gemeindeverwaltung abgelehnt.

Die Ziffern 3, 4 und 5 der zugrunde liegenden Beschlussvorlage sind unter natur- und denkmalschutzrechtlichen (s. Art. 33 Ziffer 1 BayNatSchG bzw. Art. 4 Abs. 1 BayDSchG)

Aspekten angemessen und geeignet, Sperren für den Fahrradverkehr im Gemeindewald errichten zu können.

Die gutachterliche Einschätzung der GFN-Umweltplanung stellt die wesentliche Referenz für neue Bewertungen der Belastungsentwicklung durch den Freizeitdruck im Gemeindewald dar. Auf Grundlage und im Vergleich dieser Datenerhebungen werden zukünftig bei Bedarf entsprechende Maßnahmen begründet und eingeleitet werden.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin